

**Satzung**  
**des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften**  
**der Technischen Hochschule Lübeck zur 1. Änderung der Studien- und Prüfungs-**  
**ordnung (SPO) 2019 für den Bachelorstudiengang**  
**Biomedizintechnik**  
**Vom 24. Januar 2020**

*Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom 8. Januar 2020, nach Stellungnahme des Senats vom 22. Januar 2020 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 23. Januar 2020 folgende Satzung erlassen:*

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 9

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 25. Januar 2020

**Artikel 1**  
**1. Änderung Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2019 des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Lübeck Bachelorstudiengang Biomedizintechnik vom 21. Juni 2019 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2019, S. 52) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Vorpraktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bachelorstudiengang Biomedizintechnik. Ziel ist der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Tätigkeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld.
- (2) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt 12 Kalenderwochen in Vollzeit.
- (3) Das Vorpraktikum sollte nach Möglichkeit ganz oder zumindest teilweise vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Der Nachweis muss jedoch spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit erbracht werden.
- (4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Vorpraktikums regelt die vom Fachbereich zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

2. Die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2019 für den Bachelorstudiengang Biomedizintechnik wird wie folgt geändert:

- (1) In den Pflichtmodulen werden in der Nummernzeile 1 folgende Angaben geändert: In der Spalte „SWS“ wird die Angabe „8“ ersetzt durch „6“. Es wird eine zweite Zeile eingefügt. In der Spalte „Name der Lehrveranstaltung“ wird „Mathematik 1“ eingefügt. In der Spalte „Art der Veranstaltung“ wird „Übung“ eingefügt. In der Spalte „Semester“ wird „1“ eingefügt. Die Spalte „Leistung/ Prüfungsleistung“ wird über beide Zeilen verbunden. In der Spalte „SWS“ wird „2“ eingefügt. Die Spalte „ECTS (LP)“ wird über beide Zeilen verbunden.
- (2) In den Pflichtmodulen werden in der Nummernzeile 7 folgende Angaben geändert: In der Spalte „SWS“ wird die Angabe „8“ ersetzt durch „6“. Es wird eine zweite Zeile eingefügt. In der Spalte „Name der Lehrveranstaltung“ wird „Mathematik 2“ eingefügt. In der Spalte „Art der Veranstaltung“ wird „Übung“ eingefügt. In der Spalte „Semester“ wird „2“ eingefügt. Die Spalte „Leistung/ Prüfungsleistung“ wird über beide Zeilen verbunden. In der Spalte „SWS“ wird „2“ eingefügt. Die Spalte „ECTS (LP)“ wird über beide Zeilen verbunden.

- (3) In den Pflichtmodulen wird in der Nummernzeile 18 in der Spalte „Leistungen/ Studienleistungen“ die Angabe „Tb“ ersetzt durch „Tu“.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft und gilt für alle nach dieser Studien- und Prüfungsordnung eingeschriebenen Studierenden.

Lübeck, 24. Januar 2020

Prof. Dr. Stefan Müller

Dekan des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften der Technische Hochschule Lübeck